



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jürgen Weber (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenministerium

**Verstöße gegen das Versammlungsrecht, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
anlässlich der Demonstration des Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
am 07.03.2003 in Kiel
(s. auch Kleine Anfrage und Antwort der Landesregierung (Drs. 15/752) vom
13.02.2001)**

Vorbemerkung des Fragestellers:

Anlässlich einer am 07.03.2003 vom Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. veranstalteten Protestdemonstration kam es laut Presseberichten („Kieler Nachrichten“ v. 8.03.2003 und „Lübecker Nachrichten“ vom 8.03.2003) zu einem tätlichen Angriff gegen Umwelt- und Landwirtschaftsminister Klaus Müller, zu Würfen von Gegenständen aus der Versammlung gegen den Minister, zur Einholung und Verbrennung einer vor dem ehemaligen Landwirtschaftsministerium aufgezogenen Fahne sowie zur Verbrennung von zu diesem Zweck in der Versammlung mitgeführten Strohpuppen, welche Ministerpräsidentin Heide Simonis sowie den Umwelt- und Landwirtschaftsminister Klaus Müller darstellen sollten. Die brennenden Strohreste sollen dem Bericht der „Kieler Nachrichten“ zu Folge in der Fußgängerzone am Holstenplatz von den Teilnehmern der Demonstration zurückgelassen worden sein, ohne dass der Brand gelöscht, mögliche Gefahren für die Allgemeinheit oder Abfälle beseitigt wurden. Weiter ist dem Kommentar von Thomas Christiansen in der „Kieler Nachrichten“ vom 8.03.2003 zu entnehmen, dass es sich hierbei nicht um Geschehen am Rande der Demonstration gehandelt haben soll, sondern diese Aktionen den „Beifall der Masse“ erhalten haben sollen. Außerdem seien Transparente mit mindestens beleidigendem Inhalt mitgeführt worden. Die Ordner des Bauernverbandes sollen sich weitgehend passiv verhalten haben und seien weder gegen Übergriffe eingeschritten, noch hätten sie sich um die Beseitigung der Folgen gekümmert.

In den nachfolgenden Fragen geht es ausdrücklich nicht um eine Kriminalisierung des Protestes eines Interessenverbandes und seiner Mitglieder gegen von ihnen

missbilligte politische Personen und Inhalte. Vielmehr ist zu hinterfragen, inwieweit angesichts einer Berichterstattung zur Folge wiederholt in Teilen unfriedlichen Verlaufs einer Protestkundgebung des Schleswig-Holsteinischen Bauernverband e.V. im Vergleich zu unfriedlichen Demonstrationen anderer Veranstalter ein angemessenes und gleichbehandelndes Vorgehen von Polizei und Versammlungsbehörde erfolgt ist, bzw. künftig erfolgen wird.

1. Wie beurteilt der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein retrospektiv die polizeiliche Lage anlässlich der Demonstration des Deutschen Bauernverbandes, Landesverband Schleswig-Holstein, am 07.03.2003 in Kiel hinsichtlich der Begehung von Verstößen gegen das Versammlungsgesetz sowie der Begehung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten gegen Personen und Sachen aus der Versammlung heraus?
2. Wie hoch schätzt der Innenminister das Gewaltpotential von Teilnehmern an öffentlichen Kundgebungen und Protestveranstaltungen des Bauernverband Schleswig-Holstein e.V., sowie die Bereitschaft und Fähigkeit des Veranstalters zur Vermeidung von Ausschreitungen anlässlich seiner Veranstaltungen ein?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die polizeiliche Lagebewertung hat im Vorfeld ergeben, dass bei Demonstrationen von Landwirten grundsätzlich keine Gewaltanwendung anzunehmen und eine generelle Gewaltbereitschaft nicht erkennbar ist. Diese Einschätzung wurde gestützt durch ein Kooperationsgespräch zwischen der Polizeiinspektion Kiel und einem Vertreter des Landesbauernverbandes am 4. März 2003. Hinweise auf geplante und beabsichtigte Verstöße gegen das Versammlungsrecht waren nicht zu erkennen. Nach Kenntnisstand der Polizeiinspektion Kiel hat der Landesbauernverband im Vorwege der Versammlung aktiv auf die Kreisverbände hinsichtlich eines ordnungsgemäßen Ablaufs eingewirkt.

Einzelaktionen von Demonstrationsteilnehmerinnen und -teilnehmern sind durch den Veranstalter nie auszuschließen.

3. Welche Auflagen wurden dem Veranstalter nach den Vorkommnissen anlässlich der Demonstration des Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. vom 25.01.2001 sowie des Anschlages auf den Fahrer und Dienstwagen der ehemaligen Landwirtschaftsministerin Ingrid Franzen vom 26.06.2001 von der Versammlungsbehörde zur Sicherung eines friedlichen Verlaufs der Versammlung gemacht und wie wurde die Einhaltung dieser Auflagen überwacht?

Antwort:

In der Anmeldebestätigung der Landeshauptstadt Kiel vom 26. Februar 2003 wird dem Veranstalter auferlegt, genügend Ordner einzusetzen und im Übrigen den Weisungen der Polizei vor Ort Folge zu leisten. Weitere Auflagen bestanden nicht. Die Auflagen wurden nach den Feststellungen der Polizei beachtet. Im Kooperationsgespräch wurden darüber hinaus weitere Maßnahmen abgesprochen (z.B. keine Güllewagen mitführen), die auch eingehalten wurden.

4. Hat die Versammlungsleiterin/ der Versammlungsleiter im Sinne von §§ 18 Abs. 1, 8 des Versammlungsgesetzes bzw. von ihm ggf. zur Durchführung seiner Rechte und Pflichten bestellten Ordnerinnen und Ordner nach polizeilicher Erkenntnis mäßigend oder in anderer Weise deeskalierend auf solche Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kundgebung eingewirkt, welche Gegenstände in Richtung des Rednerpodiums warfen oder in sonstiger Weise gegen das Versammlungsrecht oder Strafgesetze verstoßen haben. Hat es insbesondere Versuche gegeben, Teilnehmerinnen oder Teilnehmer am Werfen von Gegenständen auf Umwelt- und Landwirtschaftsminister Klaus Müller oder das Einholen und die Zerstörung einer vor dem ehemaligen Landwirtschaftsministerium aufgezogenen Fahne zu verhindern? Welche Maßnahmen wurden insbesondere von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter bzw. Ordnerinnen oder Ordner zur Verhinderung des Anzündens der Strohballen auf dem Holstenplatz oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit ergriffen? Wie haben nach polizeilicher Erkenntnis die verantwortlichen Personen auf dieses Geschehen reagiert? Hat es sich hierbei um ein zentrales Geschehen in Mitten der Kundgebung oder um ein Randereignis gehandelt?

Antwort:

Über konkrete Ansprachen einzelner Demonstrationsteilnehmerinnen und -teilnehmer durch den Veranstalter bzw. durch von ihm eingesetzte Ordnungskräfte liegen keine Erkenntnisse vor.

Das Entzünden der Strohballen am Sammlungsort erfolgte als Randereignis. Diese wurden erst entzündet, als der Aufzug sich bereits in Bewegung gesetzt hatte. Das Entzünden der Strohballen war nicht Bestandteil der Abschlusskundgebung und des gedachten Verlaufs der Veranstalter.

Für den Angriff auf die Person des Umwelt- und Landwirtschaftsministers hat sich

der Präsident des Bauernverbandes Schleswig-Holstein, Herr Otto-Dietrich Steensen, bei diesem entschuldigt und gegenüber der Ministerpräsidentin sowie dem Umwelt- und Landwirtschaftsminister am 13. bzw. 10. März 2003 seine Missbilligung der Vorfälle zum Ausdruck gebracht.

5. Sind wegen Verstöße gegen das Versammlungsrecht oder andere Straftaten Personalien von Demonstrationsteilnehmern festgestellt oder strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet worden? Sind wegen der Begehung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Versammlungsgesetz oder gem. §§ 46, 56 Abs. 1 Ziff. 8 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein Verfahren gegen die Verantwortlichen eingeleitet worden?

Antwort:

Gegen einen Versammlungsteilnehmer ist ein Verfahren wegen des Verdachtes der gefährlichen Körperverletzung eingeleitet worden.

Ordnungswidrigkeitenverfahren sind derzeit nicht eingeleitet worden.

6. Welche sonstigen Maßnahmen werden von Seiten der Polizei und der örtlich zuständigen Versammlungsbehörde zur Vermeidung von Wiederholungen derartiger Vorfälle bei Veranstaltungen des Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. ergriffen werden?

Antwort:

Die Polizei und die Versammlungsbehörden werden auch zukünftig im Vorwege von Demonstrationen auf der Basis der jeweils aktuellen Erkenntnisse Kooperationsgespräche mit den Verantwortlichen führen. Am 15. April wird es darüber hinaus ein Gespräch zwischen Polizeiführung und Landesbauernverband geben.

Darüber hinaus wird die Polizei – lageangepasst – ihren Kräfteinsatz bei derartigen Veranstaltungen erhöhen.

7. Wie hoch sind die Kosten für den Löscheinsatz der Feuerwehr auf dem Holstenplatz sowie für die Beseitigung der Brandabfälle und ggf. bei den Bränden entstandener Schäden an öffentlichem Eigentum und wer trägt diese?

Antwort:

Hierüber liegen keine Erkenntnisse vor. Eine Antwort der Stadt Kiel war innerhalb der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.